

wohl den Empfang von Bestechungsgeldern als auch den gemeinsamen Besuch der Gaststätte. Der Untersuchungsführer hatte Grund, an der Richtigkeit der Zeugenaussagen zu zweifeln. Zwecks Überprüfung forderte er die Zeugen auf, jeden einzelnen natürlich, den Tisch in der Gaststätte, an dem sie angeblich mit dem Beschuldigten zum Zeitpunkt der Übergabe der Bestechungsgelder gesessen hatten, sowie die Plätze zu zeigen, die sie selbst und der Beschuldigte eingenommen hatten. Die Zeugen zeigten verschiedene Tische und gaben eine unterschiedliche Sitzordnung an. Nachfolgend stellte sich heraus, daß die Zeugen eine falsche Anzeige erstattet hatten.

Nachdem aus den angeführten Beispielen der Charakter der hier zu betrachtenden Untersuchungshandlung klargeworden ist, erhebt sich die Frage, ob sie eine selbständige oder die Abart einer anderen Untersuchungshandlung darstellt. Die Beantwortung dieser Frage hat keineswegs nur abstrakten, theoretischen Wert, sondern ihr kommt vielmehr erste praktische Bedeutung zu.

Wenn diese Handlung selbständigen Charakter trägt, so entsteht die Notwendigkeit, sie prozessual gesondert zu regeln und Methoden für ihre Durchführung auszuarbeiten. Bildet sie die Abart einer anderen Untersuchungshandlung, so muß sie ebenso durchgeführt werden wie die Untersuchungshandlung, deren Abart sie ist.

Einige Kriminalisten sind der Ansicht, daß die hier zu betrachtende Untersuchungshandlung ein taktisches Mittel der Durchführung solcher Untersuchungshandlungen wie Besichtigung, Durchsuchung, Vernehmung usw. darstellt.<sup>97)</sup>

Der Vorschlag, die Aussagenreproduktion als Abart der Tatortbesichtigung anzusehen, geht davon aus, daß diese beiden Untersuchungshandlungen tatsächlich etwas Gemeinsames verbindet: sowohl bei der Besichtigung als auch bei der Aussagenreproduktion wird das Milieu fixiert, in dem sich das Ereignis abspielte, und zwar im einen wie im anderen Falle in Anwesenheit unbeteiligter Personen.

Sie unterscheiden sich jedoch im Wichtigsten. Das Wesen der Tatortbesichtigung besteht darin, daß der Untersuchungsführer das Milieu in der Form fixiert, in der es sich seinem Auge darstellt. Wenn bei der Tatortbesichtigung auch zuweilen die Anwesenheit des Beschuldigten, des Verdächtigen, des Geschädigten oder des Zeugen möglich ist, so doch nur, damit ihre Hinweise helfen können, den Ort des Geschehens genau festzustellen und eine bessere Orientierung zwecks Entdeckung von Spuren und anderen Sachbeweisen zu er-

---

97) vgl. S. Ja. R o s e n b i t , Für eine höhere Meisterschaft bei der Untersuchung von Morden und Raubüberfällen, „Untersuchungspraxis“, Ausg. 22, Moskau 1955 (russ.).